

RICHTLINIEN FÜR ORDNUNGSBUSSEN

DOK 3.5.07.01

Richtlinien für das Erteilen von Ordnungsbussen

Grundlagen: «Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Schwyz» und «Wegweiser zur Gesetzgebung Volksschule» (AVS, Kt. Schwyz) und «Leitfaden Schule und Eltern» (Dachverband LCH)

Die Eltern sollen durch die Androhung von Massnahmen dazu veranlasst werden, zur Vermeidung einer Busse ihre Pflichten zu erfüllen. Bussen kommen grundsätzlich erst zum Zug, wenn die **Zusammenarbeit mit den Eltern** keine Früchte trägt. Gravierende Fälle von Vernachlässigung der Schulpflicht können gemäss StGB Art. 219 auch Geld- oder Freiheitsstrafen zur Folge haben und zudem sollte in solchen Fällen auch die KESB hinzugezogen werden.

Eine Bestrafung der Eltern ist nicht möglich, wenn das Kind aus eigenem Antrieb die Schule schwänzt und trotz Eingreifen der Eltern die Schule nicht besucht.

VSG, §47: Verwarnt oder mit **Busse von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.-** bestraft wird, wer ein Kind:

- ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält;
- nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist;
- in eine nicht bewilligte Privatschule schickt;
- ohne Bewilligung privat unterrichten lässt.

Des Weiteren können auch Bussen in Betracht gezogen werden, wenn Eltern wiederholt nicht an Elterngesprächen teilnehmen oder jegliche Zusammenarbeit mit der Schule verweigern.

Ein eigentlicher Ordnungsbussentarif besteht nicht, da die Höhe der Busse angemessen erfolgen sollte unter Berücksichtigung der Schwere der Übertretung, den Einkommensverhältnissen, einer allfälligen Wiederholung oder Weigerung, auf Gesprächsangebote einzugehen.

Es gilt der **Grundsatz der Verhältnismässigkeit**. Die Höhe der Busse muss der Abschreckung vor weiteren Übertretungen dienen, darf nicht übermässig hoch oder willkürlich ausfallen. Insbesondere sollte beim Ansetzen der Busse berücksichtigt werden, ob die Übertretungen nachweislich ohne mutwillige Absicht oder aus begründeter Unwissenheit (mangelnde Sprachkenntnisse, etc.) erfolgt sind.

Richtlinien zur Berechnung der Bussenhöhe:

- **Fr. 50.- für jede verpasste unentschuldigte Lektion, mindestens aber Fr. 200.-**
- Falls die Eltern von sich aus nachweisen, dass sie Sozialhilfe empfangen, sollte die Busse möglichst tief ausfallen oder erst nach Rücksprache mit dem Sozialamt erfolgen.

Grundlage für diese allgemeine Berechnungsweise bieten einerseits die bereits etablierte Bussenpraxis an Schulen und andererseits die Ausrichtung an mindestens vier und durchschnittlich sechs Lektionen je Schultag, so dass für einen verpassten Schultag der zu veranschlagende Mindestbetrag für eine Busse gerechtfertigt ist.

Pauschale Richtwerte für die Bussenzumessung:

1 Tag	Fr. 300.-	6 Tage	Fr. 1'800.-
2 Tage	Fr. 600.-	7 Tage	Fr. 2'100.-
3 Tage	Fr. 900.-	8 Tage	Fr. 2'400.-
4 Tage	Fr. 1'200.-	9 Tage	Fr. 2'700.-
5 Tage	Fr. 1'500.-	10 Tage	Fr. 3'000.-

Höhere Bussen nach Ermessen des Schulrats.

Diese Richtlinien wurden vom Schulrat Küssnacht mit Geschäft Nr. 13 vom 24. Januar 2023 per 24. Januar 2023 in Kraft gesetzt.